



Apotheke am Markt
THALE



Schwan-Apotheke
HECKLINGEN

Regulatorische Anforderungen

„Nach § 12a Apothekengesetz (ApoG) ist der Apotheker (Betriebserlaubnisinhaber) verpflichtet, bei der Versorgung der Bewohner von Heimen mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten im Sinne von § 1 Heimgesetz mit dem Heimträger einen behördlich zu genehmigenden Vertrag zu schließen. Ziel ist die weitere Verbesserung der Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vertrages ist:

- die räumliche Nähe (Regionalprinzip) der Apotheke zum Heim, um die Versorgung der Heimbewohner auch im Akutfall sicherstellen zu können
- die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Heimbewohner, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der Versorgung, des Zugangsrechts zum Heim und der Überprüfung der ordnungsgemäßen bewohnerbezogenen Aufbewahrung der gelieferten Arzneimittel durch pharmazeutisches Personal der Apotheke sowie die Dokumentation dieser Versorgung
- die Festlegung der Pflichten des Apothekers zur Information und Beratung der Heimbewohner und des für die Verabreichung oder Anwendung der gelieferten Arzneimittel Verantwortlichen, soweit dies zur Sicherheit der Heimbewohner oder der Beschäftigten des Heims erforderlich ist
- dass der Vertrag keine Einschränkung der freien Apothekenwahl der Heimbewohner enthält und
- dass der Vertrag keine Ausschließlichkeitsbindung zugunsten einer Apotheke enthält und die klare Abgrenzung



Quelle:

www.abda.de/Heimversorgung.pdf